



- If you don't understand German, please ask for the English version. By not doing so, you accept this version as applicable. -

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AGB-L)
zur Verwendung zwischen Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und
öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Käufer“) und der Ediltec Bayern GmbH („Verkäufer“)**

1. Vertragsgegenstand - Geltungsbereich

(1) Diese AGB-L gelten für Verträge über den Kauf von Dämmstoffplatten nach Maßgabe des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrages. Für dauerhafte Geschäftsbeziehungen zu Kunden des Verkäufers sind diese AGB-L Vertragsgrundlage und werden mit Abschluss des ersten Vertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen vom Kunden für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung anerkannt.

(2) Alle von den nachstehenden Bedingungen abweichenden und mit einem Vertreter oder Angestellten vereinbarten Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer.

(3) Diese AGB-L gelten ausschließlich. Entgegenstehenden Bedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

(4) Der Käufer verzichtet auf die Geltendmachung von eigenen Einkaufsbedingungen. Letztere werden auch nicht durch die Lieferung bzw. sonstige vorbehaltslose Leistungserbringung des Verkäufers Vertragsinhalt.

2. Vertragsschluss

(1) Die Bestellung des Käufers stellt ein bindendes Angebot dar. Vorher abgegebene Angebote durch den Verkäufer sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestellannahme des Verkäufers („Auftragsbestätigung“) zustande.

(2) Der Vertrag mit dem Käufer wird unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung des Verkäufers durch seine Zulieferer abgeschlossen. Dieser Vorbehalt hängt davon ab, dass mit dem Zulieferer ein deckungsgleiches Rechtsgeschäft abgeschlossen wurde und der Verkäufer die Nichtlieferung nicht zu vertreten hat.

(3) An Kostenvorschlägen, Abbildungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Verkäufers.

3. Leistungspflicht des Verkäufers, Gefahrenübergang

(1) Für den Umfang der Leistungspflicht des Verkäufers ist zunächst die schriftliche Auftragsbestätigung durch den Verkäufer maßgeblich.

(2) Die Lieferung des Kaufgegenstands erfolgt „ab Werk“ auf Gefahr des Käufers („ex works“ gemäß INCOTERMS 2010). Kosten der Versendung des Kaufgegenstands und sonstige Kosten wie Steuern und Zölle trägt der Käufer. Die Erfüllung der Übergabeverpflichtung des Verkäufers wird durch die Bereitstellung des Kaufgegenstands und Übergabe an den Käufer bzw. das Beförderungspersonal bewirkt.

(3) Der Verkäufer bemüht sich vereinbarte Liefertermine einzuhalten und unter der Voraussetzung, dass keine Störungen durch Streik, höhere Gewalt oder in den Zulieferungen durch seine Lieferfirmen erfolgen. In letzteren Fällen behält sich der Verkäufer das Recht vor, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder, wenn es sich nur um eine vorübergehende Lieferunsicherheit handelt, den Liefertermin um kurze Zeit hinauszuschieben, ohne dass dadurch dem Käufer das Recht des Rücktritts oder sonstige Ansprüche zustehen.

(4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu ihrem Ablauf das Werk des Verkäufers verlassen oder der Verkäufer die Versandbereitstellung mitgeteilt hat. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Käufer zumutbar.

(5) Der Verkäufer kommt nur durch eine Mahnung in Verzug. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Käufers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Käufers die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.

(6) Gerät der Käufer gegenüber dem Verkäufer unter Zahlungsverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, ohne besondere Ankündigung und ohne Verpflichtung zum Ersatz etwa entstehenden Schadens den Kaufgegenstand so lange zurückzuhalten, bis kein Zahlungsrückstand mehr besteht.

(7) Die Gefahr geht mit Übergabe des Kaufgegenstands an den Käufer oder mit Übergabe des Kaufgegenstands an das Beförderungspersonal auf den Käufer über. Gerät der Käufer mit der Abnahme in Verzug oder verzögert sich die Leistung aus sonstigen Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, geht die Gefahr vom Tag der Bereitstellungsanzeige auf den Käufer über. Kosten der Lagerung beim Verkäufer oder bei Dritten trägt der Käufer. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens gegen den Käufer bleibt hiervon unberührt.

4. Preise, Zahlung; Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Maßgeblich ist der in der Auftragsbestätigung genannte Preis. Ohne nähere Angaben verstehen sich die Preise „ab Werk“ (Geschäftssitz bzw. Lager) des Verkäufers, ohne Umsatzsteuer ausschließlich Fracht und Verpackung („ex works“ gemäß INCOTERMS 2010). Bei Preisangaben in Katalogen, Prospekten, Anzeigen, freibleibenden Angeboten oder ähnlichem handelt es sich um unverbindliche Richtpreise.

(2) Soweit nicht schriftlich anderweitig vereinbart, wird die Kaufpreisforderung sofort nach Vertragsschluss ohne Abzug fällig und ist binnen 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Der Verkäufer ist berechtigt, die Übergabe des Kaufgegenstandes nur Zug-um-Zug gegen Zahlung des vereinbarten Kaufpreises oder gegen Vorauszahlung vorzunehmen, insbesondere wenn zum Käufer noch keine Geschäftsbeziehung besteht oder wenn die Lieferung ins Ausland erfolgen soll oder wenn Gründe bestehen, an der pünktlichen Zahlung durch den Käufer zu zweifeln.

(3) Die Zahlung erfolgt in bar oder kosten- und spesenfrei auf die in der Rechnung angegebenen Geschäftskonten des Verkäufers.

(4) Bei Zahlungsverzug des Käufers werden Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches, mindestens jedoch 10 % des rückständigen Betrages, berechnet. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Verzugschäden bleibt vorbehalten.

(5) Die Aufrechnung gegen die Kaufpreisforderung des Verkäufers oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Käufers ist unzulässig, soweit die Forderung des Käufers nicht unbestritten und rechtskräftig festgestellt ist. Der Käufer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn die Kaufpreisforderung des Verkäufers und die Forderung des Käufers auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

5. Mängel, Haftung

(1) Der Käufer muss Reklamationen offensichtlicher Mängel innerhalb von 7 Tagen ab Empfang des Kaufgegenstands, bei Empfang im Ausland innerhalb von 10 Tagen, schriftlich anzeigen. Diese Reklamationen entbinden den Käufer nicht von seiner Zahlungspflicht. Erfolgt die Mängelanzeige nicht innerhalb der vorgenannten Frist, erlöschen die Gewährleistungsrechte. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere über den Mangel selbst, für den Zeitpunkt des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(2) Der Verkäufer behält sich bei Vorliegen eines Mangels die Wahl der Art der Nacherfüllung vor.

(3) Die Gewährleistungsfrist beträgt zwölf Monate ab Übergabe des Kaufgegenstandes. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (siehe Abs. 1). Durch die Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut.



(4) Sofern der Käufer wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag wählt, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Sofern der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz wählt, verbleibt der Kaufgegenstand bei ihm, sofern ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert des mangelhaften Kaufgegenstandes.

(5) Garantien werden vom Verkäufer nicht abgegeben.

(6) Für aus Sachmängeln resultierende Gewährleistungsansprüche des Käufers, die von § 478 Abs. 5 BGB erfasst sind, gelten die Absätze 1 bis 5 dieser Ziffer nicht, sondern ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche gemäß § 437 Nr. 3 BGB, für die ausschließlich die Absätze 7 bis 9 dieser Ziffer maßgeblich sind.

(7) Die Haftung des Verkäufers für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers und Ansprüchen wegen der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Käufers resultieren, haftet der Verkäufer aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.

(8) Soweit nicht vorstehend Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

(9) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem Verkäufer ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

6. Eigentumsvorbehalt; Vorbehaltsware

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den übergebenen Kaufgegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihm aus Kaufverträgen zustehenden Forderungen gegen den Käufer vor, auch wenn der konkrete Kaufgegenstand eines diesbezüglichen Kaufvertrages bereits bezahlt wurde. Bei laufendem Kontokorrent dient die gesamte Vorbehaltsware zur Sicherung der Saldenforderung.

(2) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, insbesondere bei Transport und Lagerung. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und die dem Verkäufer aus dieser Versicherung resultierenden Ansprüche der gewährten Deckung unverzüglich abzutreten.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzungen von Pflichten gemäß dieser Ziffer 6 der AGB-L, ist der Verkäufer nach angemessener erfolgloser Fristsetzung berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten und die Kaufsache herauszuverlangen. Befindet sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den Besitzer und den Aufenthaltsort mitzuteilen und dem Verkäufer Herausgabeansprüche gegen den Dritten abzutreten.

(4) Der Käufer ist nicht berechtigt, die Kaufgegenstände zu Sicherheitszwecken anderen zu übereignen, zu verpfänden oder sonst irgendetwas das Eigentum des Verkäufers zu beeinträchtigen.

(5) Der Käufer ist zur Weiterveräußerung nur im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und unter der Bedingung berechtigt, dass er das Eigentum auf seinen Kunden erst dann überträgt, wenn dieser den Preis vollständig bezahlt hat. Der Käufer tritt bereits jetzt - mit Abschluss des Geschäfts mit dem Verkäufer - alle seine künftigen Kaufpreisforderungen gegen seine Kunden aus dieser Weiterveräußerung sicherheitshalber an den Verkäufer ab, ohne dass es einer besonderen Abtretungserklärung für den einzelnen Wiederverkaufsfall bedarf. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Im Falle eines Kontokorrents zwischen dem Käufer und seinem Kunden bezieht sich die vom Käufer im Voraus abgetretene Forderung auf den anerkannten Saldo sowie im Fall der Insolvenz des Käufers auf den dann vorhandenen sog. kausalen Saldo.

Gleichzeitig übernimmt der Käufer die Verpflichtung, dem Verkäufer auf Verlangen die Namen der Drittschuldner und die Beträge der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und zum Forderungseinzug erforderliche Informationen zu erteilen. Bis auf den jederzeit zulässigen Widerruf des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung dieser stillschweigend abgetretenen Kaufpreisforderungen befugt.

Die Rechte des Käufers nach Ziffer 6 Abs. 5 kann der Verkäufer widerrufen, wenn der Käufer seinen Vertragspflichten gegenüber dem Verkäufer nicht ordnungsgemäß nachkommt, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät.

(6) Werden die übergebenen Kaufgegenstände von dritter Seite gepfändet, so ist der Käufer verpflichtet, dem Vollstreckungsbeamten vom Eigentumsvorbehalt Kenntnis zu geben. Er ist ferner verpflichtet, dem Verkäufer sofort durch eingeschriebenen Brief unter Beifügung des Pfändungsprotokolls und einer eidesstattlichen Versicherung des Inhalts, dass die gepfändeten Kaufgegenstände mit den vom Verkäufer unter Eigentumsvorbehalt übergebenen, noch nicht voll bezahlten Kaufsachen identisch sind, zu benachrichtigen. Etwa erforderliche Interventionskosten trägt der Käufer.

(7) Bei einer Verarbeitung der Vorbehaltsware, deren Umbildung oder deren Verbindung mit einer anderen Sache erwirbt der Verkäufer unmittelbar Eigentum an der hergestellten Sache. Diese gilt als Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes (Rechnungsendbetrag incl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. In diesem Fall erfolgt die Vorausabtretung gemäß Ziffer 6 Abs. 5 ebenso im Verhältnis des Wertes des Kaufgegenstandes (Rechnungsendbetrag incl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, höchstens jedoch in Höhe des Rechnungsendbetrages des Kaufgegenstandes (incl. MwSt.) der Vorbehaltsware.

Nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen tritt der Käufer dem Verkäufer ebenso die Forderungen zur Sicherung der Kaufpreisforderung des Verkäufers gegen ihn ab, die durch Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Verkäuferforderungen um mehr als 10 % übersteigt. Hierbei obliegt die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten dem Verkäufer.

(9) Der Käufer ist bei Zahlungseinstellung aufgrund Zahlungsunfähigkeit, spätestens bei Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren über das Vermögen des Käufers, verpflichtet, unverzüglich die vom Verkäufer übergebene und noch vorhandene Vorbehaltsware und die abgetretenen Außenstände auszusondern und dem Verkäufer eine genaue Aufstellung hierüber einzureichen.

7. Verjährung eigener Ansprüche

Die Ansprüche des Verkäufers auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in fünf Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

8. Form von Erklärungen

Soweit nach den vorstehenden Bestimmungen dieser AGB-L nicht bereits konkret geregelt, bedürfen rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer oder einem Dritten abzugeben hat, der Schriftform oder Textform.

9. Erfüllungsort, Rechtswahl, Gerichtsstand; salvatorische Klausel

(1) Als Erfüllungsort für die Leistungspflicht des Verkäufers gilt der Geschäftssitz bzw. das Lager des Verkäufers. Für Zahlungen ist ausschließlich der Geschäftssitz des Verkäufers zuständig.

(2) Für diesen Vertrag gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sich mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Regensburg, Deutschland.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-L unwirksam sein, sind sich die Parteien darüber einig, dass diese Vorschriften durch anderweitige, rechtswirksame Vorschriften zu ergänzen sind, die dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahe kommen. Soweit Teile der Vereinbarung unwirksam sind, bleiben die übrigen Teile hiervon unberührt.